

**Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie**  
**Prof. Dr. Henning Ernst Müller**

**Hinweise zum Erstellen von Seminararbeiten, Studienarbeiten und Masterarbeiten**, sofern von Prof. Müller betreut oder bewertet.

Anhand von Seminararbeiten bzw. Abschlussarbeiten zeigen Studierende, dass sie einen Text nach wissenschaftlichen Kriterien erstellen können. Seminararbeiten werden daher nicht nur nach ihrem Inhalt bewertet. Ausschlaggebend für die Benotung ist auch das erkennbare Maß an Wissenschaftlichkeit, mit dem gearbeitet wurde. Dazu zählen auch sprachliche und formale Kriterien!

## 1. Äußeres

Jede Arbeit enthält ein **Deckblatt** (Autor, Titel, Lehrveranstaltungstitel, Dozent), eine **Gliederung** bzw. Inhaltsverzeichnis, ein **Literaturverzeichnis** und als **Einleitung** einen kurzen Abriss des Themas sowie einen Überblick über den Gang der Untersuchung. Die Arbeit sollte übersichtlich gegliedert und gestaltet sein. Schriftgröße mindestens 12p, Zeilenabstand 1,5, ausreichender Korrekturrand (mind. 3 cm).

Der **Umfang** beträgt bei Seminar- und Studienarbeiten ca. 50.000 bis **max. 80.000 Zeichen** inkl. Leerzeichen, das sind etwa 25 bis 35 Seiten. Eine Überschreitung des Maximalumfangs führt zum Punktabzug.

**Masterarbeiten** im Studiengang „Kriminologie und Gewaltforschung“ *sollen* lt. Prüfungsordnung einen Umfang von **120.000** Zeichen inkl. Leerzeichen (das sind ca. 60 Seiten) nicht überschreiten. Bei Überschreitung empfiehlt sich eine Absprache mit dem/der Betreuer-in der Arbeit.

Bei diesen Angaben ist jeweils der **Text der Arbeit** gemeint. Bei der Zeichenzählung/Seitenzählung werden Titelseite, Literaturverzeichnis und Inhaltsverzeichnis bzw. Anhänge mit Datentabellen/Fragebögen etc. nicht berücksichtigt.

Die **Gliederung** erfolgt im klassischen (juristischen) Format: A. I. 1. a) aa) **oder** im Dezimalstil: 1. 2. 2.1, 2.1.1...). Mischformate sind zu vermeiden. Jede Gliederungsstufe braucht zumindest eine weitere Untergliederung auf derselben Ebene.

## 2. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält **alle** verwendeten Quellen; **Ausnahmen: Gerichtsentscheidungen** (diese werden **mit Fundstelle** nur in den Fußnoten aufgeführt) und **Gesetzeszitate**. Bei einer Arbeit im interdisziplinären Fach Kriminologie kann von den Richtlinien der juristischen Belegweise abgewichen werden, wenn konsequent einer anderen anerkannten Belegweise gefolgt wird. Alle Angaben im Literaturverzeichnis der Seminararbeit/Studienarbeit/Masterarbeit müssen aber durchgehend **einem** Prinzip folgen.

**Alle** verwendeten Werke einschl. Internetquellen – sind in **einem (!)** Literaturverzeichnis **alphabetisch (!)** nach den in den Fußnoten zitierten Autorennamen/Herausgebernamen zu sortieren! Verwenden Sie keine gesonderten Listen verschiedener Literaturgattungen/Textsorten! Ein nicht einheitlich alphabetisch nach Namen sortiertes Literaturverzeich-

nis führt zum Punktabzug. Wenn weder Autor noch herausgebende Institution (zB Zeitschrift/Zeitung/Behörde) aufzufinden sind, wird etwa „Ohne Autor“ zitiert (eingeordnet alphabetisch unter „O“). Titel und akademische Grade der Autoren („Prof. Dr.“) gehören weder in den Text noch in die Fußnote noch in das Literaturverzeichnis.

**Mindestens** müssen bei jedem Eintrag angegeben sein:

**Autorenname, Titel, Quelle, Ort, Jahr und ggf. Aufl., 1. Seite und Abrufdatum**

(werden weitere Angaben z.B. Vorname, Verlag, Endseite gemacht, sollte dies bei allen Quellen einheitlich geschehen).

Achten Sie bei Veröffentlichungen im Netz (z.B. Zeitungsartikel), dass auch hier das ursprüngliche **Publikationsdatum** (zumindest das Jahr) zu nennen ist! Daneben sollten Sie im Literaturverzeichnis auch das Abrufdatum angeben.

#### **Einträge im Literaturverzeichnis:**

*(Beispiele für Internetquellen)* Achtung: URL möglichst nicht im Blocksatz formatieren

**Amnesty International Deutschland:** Kinder werden inhaftiert und schikaniert, vom 18. Juli 2019

<https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/vereinigte-staaten-von-amerika-kinder-werden-inhaftiert-und-schikaniert>  
abgerufen am 02.04.2020

**Bayerisches** Staatsministerium der Justiz: Justizvollzug 2017

<http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Ueberblick/Organisation.html>  
abgerufen am 10.05.2021

**Dünkel**, F. u. a.: Statistische Angaben zum Strafvollzug in Deutschland 2015, 2016

[http://www.uni-greifswald.de/~ls3/gis\\_1\\_1\\_2015.pdf](http://www.uni-greifswald.de/~ls3/gis_1_1_2015.pdf)

[http://www.uni-greifswald.de/~ls3/gis\\_3\\_2\\_2016.pdf](http://www.uni-greifswald.de/~ls3/gis_3_2_2016.pdf)

beide abgerufen am 12.05.2021

*(Hinweis: URL und Abrufdatum brauchen nicht im Fußnotenapparat genannt werden, wenn dies im Literaturverzeichnis korrekt geschieht.)*

*(Beispiel für einen Zeitschriftenaufsatz)*

**Stolle**, P. & Brandt, K.: Verwahrung als Zukunft des Strafvollzuges? Anmerkungen zu einer Gesetzesinitiative des Bundesrates, in: ZfStrVo, 53/2004, S. 67

*(Beispiel für eine Monographie, d.h. Buch mit einer Abhandlung zu einem Thema)*

**Walter**, M.: Strafvollzug. Stuttgart 1999

*(Beispiel für einen Beitrag in einem Sammelwerk, etwa Festschrift, Tagungsband)*

**Witte**, E. H.: Gruppe, in: Endruweit, G. & Trommsdorf, G. (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart 2002, S. 204

### **3. Zitierweise in der Arbeit und Fußnoten bzw. Textnotengestaltung**

Der folgende Abschnitt ist besonders zu beachten, Fehler in diesem Bereich sind sehr häufig und führen auch sehr häufig zu einer (unnötigen) **Abwertung der Arbeit** um Notenteilschritte oder um eine ganze Note.

## a) Grundsätze

Wenn man einen Gedanken einem anderen Werk (einschl. Internetquellen) entnimmt und ihn in eigenen Worten formuliert, **muss** man dies durch einen Fußnotenbeleg mit Angabe der Bezugsquelle (Autor, Kurztitel und/oder Jahr, Seitenangabe) kenntlich machen. **Der Autorenname steht am Anfang jeder Fußnote**, die auf dieses Werk verweist. Über diesen Autorennamen – **identisch** geschrieben (!) – muss man dann die Quelle im Literaturverzeichnis finden können, deshalb gibt es auch nur **ein** alphabetisches Verzeichnis (s.o.). Mittels des Autorennamens bekommt der Leser dann alle weiteren Informationen im Literaturverzeichnis. **Also: Kann ein in der Fußnote erwähnter Autor im alphabetischen Literaturverzeichnis nicht an der richtigen Stelle im Alphabet gefunden werden, führt dies zum Punktabzug.**

Hinweis: Im Masterstudiengang Kriminologie und Gewaltforschung sind statt Fußnoten auch **Textnoten** (mit Seitenzahlangaben!) erlaubt, das Prinzip Name – Alphabet – Literaturverzeichnis muss aber auch hier **unbedingt** eingehalten werden.

Wenn man die Formulierung eines anderen Werkes **wortwörtlich** übernimmt, und sei es auch nur eine Folge zweier markanter Begriffe oder auch nur wenige Wortelemente eines Satzes, muss man diese zitierte Textpassage in **Anführungsstriche** setzen und die Herkunft dazu in der Fußnote kenntlich machen. *Wörtliches Zitieren ohne Anführungsstriche ist nicht erlaubt!* Das wörtliche Zitieren sollte aber auf ein Minimum reduziert werden, denn es gehört zum wissenschaftlichen Arbeiten, die Meinung anderer in eigenen Worten sinngemäß zu referieren. Auch dann muss eine Fußnote auf die Quelle des Gedankens hinweisen (s.o.).

Auch evtl. mündliche Mitteilungen aus Interviews oder aus Gesprächen mit Lehrenden müssen in der Fußnote als solche kenntlich gemacht werden.

Bitte berücksichtigen Sie auch die entsprechende Information der Fakultät zum Thema Plagiate.

## b) Zusätze in den Fußnoten

Beim sinngemäßen oder wörtlichen Zitat erfolgt ein direkter Hinweis auf die Quelle (Autor, Kurztitel und/oder Jahr, Seitenangabe) ohne weitere Zusätze.

**Zu vermeiden** sind Fußnotenangaben, die auf vorherige Belege hinweisen („**ebd.**“, „**aaO**“). Solche Zitate sind leserunfreundlich (Leser muss ggf. in mehreren Belegen suchen) und sehr fehleranfällig (wenn etwa noch eine Fußnote eingeschoben wird). Diese Zitierweise stammt aus der Schreibmaschinenzeit!

Soll ein Beleg auf ähnliche oder weiterführende Quellen hinweisen, dann sollte dies auch kenntlich gemacht werden, etwa indem man ein „**vgl.**“ davorsetzt. Dies „vgl.“ gehört aber **nicht** vor jedes Zitat! Es ist auch üblich und erlaubt, weitere kurze Hinweise zu geben, z.B. „vgl. im Gegensatz dazu ...“ „vgl. aus der älteren Literatur ...“; „vgl. zu einem ähnlichen Fall“ etc. Der Fußnotenbereich **darf** aber **nicht dazu missbraucht** werden, inhaltliche Ausführungen dort unterzubringen, um Zeichen im Text zu sparen.

Titel und akademische Grade der Autoren gehören weder in den Text noch in die Fußnote noch in das Literaturverzeichnis.

### c) Primär- und Sekundärquellen

Theorien, Meinungen und empirische Studien sind grundsätzlich anhand der **Primärquelle** auszuwerten und zu zitieren, d.h. es ist der/die **Originalautor/in direkt** zu belegen. Es empfiehlt sich also nicht aus Aufsätzen, Kommentaren und kriminologischen Lehrbüchern bzw. Skripten zu zitieren, soweit diese die Beiträge anderer Wissenschaftler-innen wiedergeben. **Falsch** ist es, wenn im Text der Arbeit von einer Studie von „Meier“ die Rede ist, in der Fußnote aber dann nicht *Meier* zitiert wird, sondern *Huber*, die selbst nur auf die Studie von Meier Bezug nimmt. Ist im Text von „Rechtsprechung“ die Rede, dann müssen in der Fußnote auch Rechtsprechungsquellen angegeben werden, nicht etwa nur ein Lehrbuch oder Kommentar, wo eine Entscheidung zitiert ist. Ist im Text in der Mehrzahl von *Studien* oder *Entscheidungen* die Rede, dann müssen in der dazu gehörigen Fußnote auch *mehrere* zitiert werden! Falsch ist es auch hier, nur eine der Studien/Entscheidungen zu zitieren und die anderen einfach aus dieser Quelle „mitzunehmen“, ohne sie überprüft zu haben. Wird im Text von der „derzeitigen“ oder „aktuellen“ Situation oder Forschungslage berichtet, sollten auch (einigermaßen) aktuelle Publikationen zitiert werden und nicht etwa nur veraltete Literatur von vor mehr als zehn Jahren oder gar aus dem vergangenen Jahrhundert.

Ist es unerlässlich, doch einmal eine Quelle indirekt aus einem Lehrbuch oder Kommentar zu zitieren, muss dies deutlich als **Sekundärzitat** ausgewiesen werden. Wenn etwa im Kriminologielehrbuch von *Eisenberg/Kölbel* über die Subkulturtheorie von *Albert Cohen* referiert wird, das Werk von *Cohen* Ihnen aber nicht zur Verfügung steht, dann zitieren Sie wie folgt: „Cohen 1955 zit. n. Eisenberg/Kölbel 2018, S. 40“.

### d) Belegdichte und Quellenherkunft

Jede einzelne sinnhafte Aussage, die von anderen übernommen wurde, muss belegt werden. Falsch ist es deshalb, ganze Passagen oder gar ganze Seiten ohne jeglichen Beleg zu belassen, um erst am Ende eine Fußnote zu setzen, die für die ganze Passage oder den ganzen Abschnitt gelten soll. Achten Sie also auf eine hinreichende **Belegdichte**. Es muss immer klar sein, worauf sich der Beleg bezieht.

Recherche in der allgemeinen (seriösen) Presse und im Internet ist oft unverzichtbar, weil gerade dort aktuelle Informationen zu finden sind. Allerdings ist dort auch besonders kritisch mit den Quellen umzugehen, insbesondere wenn kein namentlich benannter Autor bzw. keine anerkannte Institution/Organisation für den Inhalt bürgt. Aus diesem Grund scheidet **Wikipedia** als Beleg in der Regel aus.

Es ist nicht verboten, Prof. Müller bzw. den jeweiligen anderen Themensteller oder Betreuer zu zitieren bzw. zu berücksichtigen, falls diese/r zu dem Thema der Arbeit publiziert haben. Es wird eher als „merkwürdig“ auffallen, wenn dies nicht geschieht. Selbstverständlich müssen aber nicht die dort vertretenen Ansichten kritiklos übernommen werden.

Die Zitierweise und ggf. die Übereinstimmung der Quellenangaben mit dem Literaturverzeichnis (und stichprobenartig auch mit den Quellen selbst) werden bei der Korrektur überprüft und bewertet.

Auch wird – auch unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung – überprüft, ob Text aus anderen Quellen „abgeschrieben“ wurde (Copy & Paste) oder Systeme mit künstlicher Intelligenz benutzt wurden. Fällt eine Übernahme von Fremdtexen auf (Plagiat) führt dies

mindestens zu erheblicher Abwertung, in der Regel wird die Arbeit dann mit „ungenügend“ bewertet! Riskieren Sie dies nicht!  
(Siehe ergänzend die von der Fakultät für Rechtswissenschaft formulierten Grundsätze zu Plagiaten)

### e) Belege aus (juristischen) Zeitschriften

Die Information in der Fußnote muss es dem Leser ermöglichen, das Werk des betreffenden Autors im Literaturverzeichnis eindeutig zu finden. Durch zusätzliche Nennung des Zeitschriftennamens oder abgekürzten Titels können Leser sogar gleich (ohne Umweg über das Literaturverzeichnis) die Quelle ermitteln, weshalb sich diese Vorgehensweise in der juristischen Literatur eingebürgert hat.

### f) Beispiele für Fußnoten:

|   |
|---|
| <i>Beispiel für Zeitschriftenaufsatz:</i><br>Stolle, P. & Brandt, K., ZfStrVo 2004, 68.   |
| <i>Beispiel für Beitrag in Sammelwerk</i><br>Witte, Wörterbuch 2002, 204. <i>oder:</i> Witte 2002, 204.   |
| <i>Beispiel für Monographie</i><br>Walter, Strafvollzug 1999, 57. <i>oder:</i> Walter 1999, 57.   |
| <i>Beispiel für Internetquelle</i><br>Amnesty International Deutschland, Kinder werden inhaftiert und schikaniert, vom 18. Juli 2019.<br><i>(Hinweis: URL und Abrufdatum brauchen <b>nicht</b> im Fußnotenapparat genannt werden, wenn dies im Literaturverzeichnis korrekt geschieht.)</i> |

## 4. Sprache/Rechtschreibung/Gendern

Die Arbeit ist in verständlicher, möglichst fehlerfreier (Rechtschreibung, Grammatik, Ausdruck) und wissenschaftlich angemessener Schriftsprache zu verfassen. Umgangssprache ist zu vermeiden, ebenso kompliziert verschachtelte Sätze. Sie sollten sich bemühen, die Fehleranzahl in vertretbaren Grenzen zu halten. Daher die Arbeit unbedingt vor Abgabe von einer schriftsprachlich kenntnisreichen Person **Korrekturlesen lassen**.

Empfehlungen oder Vorschriften für oder gegen eine geschlechterberücksichtigende Schreibweise („**gendern**“) werden nicht erteilt, dies bleibt den Bearbeiter-inne-n überlassen. Es empfiehlt sich aber eine einheitliche Vorgehensweise in der gesamten Arbeit.

## 5. Betreuung

Eine **Seminararbeit** wird regelmäßig im Rahmen einer Lehrveranstaltung geschrieben. Entsprechend ist es durchaus erlaubt (wenn auch nicht verpflichtend), wenn Studierende etwa **die Gliederung ihrer Arbeit einmal von dem oder der Lehrenden oder einer/m Mitarbeiter/in durchschauen lassen** oder wenn sie konkrete Fragen (auch zur Darstellungsweise) vorher abklären. Auch eine **Masterarbeit** wird entsprechend betreut. Der Betreuungsumfang hängt vom jeweiligen Betreuer ab.

Die Betreuungsmöglichkeit gilt aber **nicht für die Studienarbeit** im Studiengang Rechtswissenschaft, bei der individuelle Hilfestellungen lt. Prüfungsordnung ausgeschlossen sind.

**Stand: Winter 2022/23**